

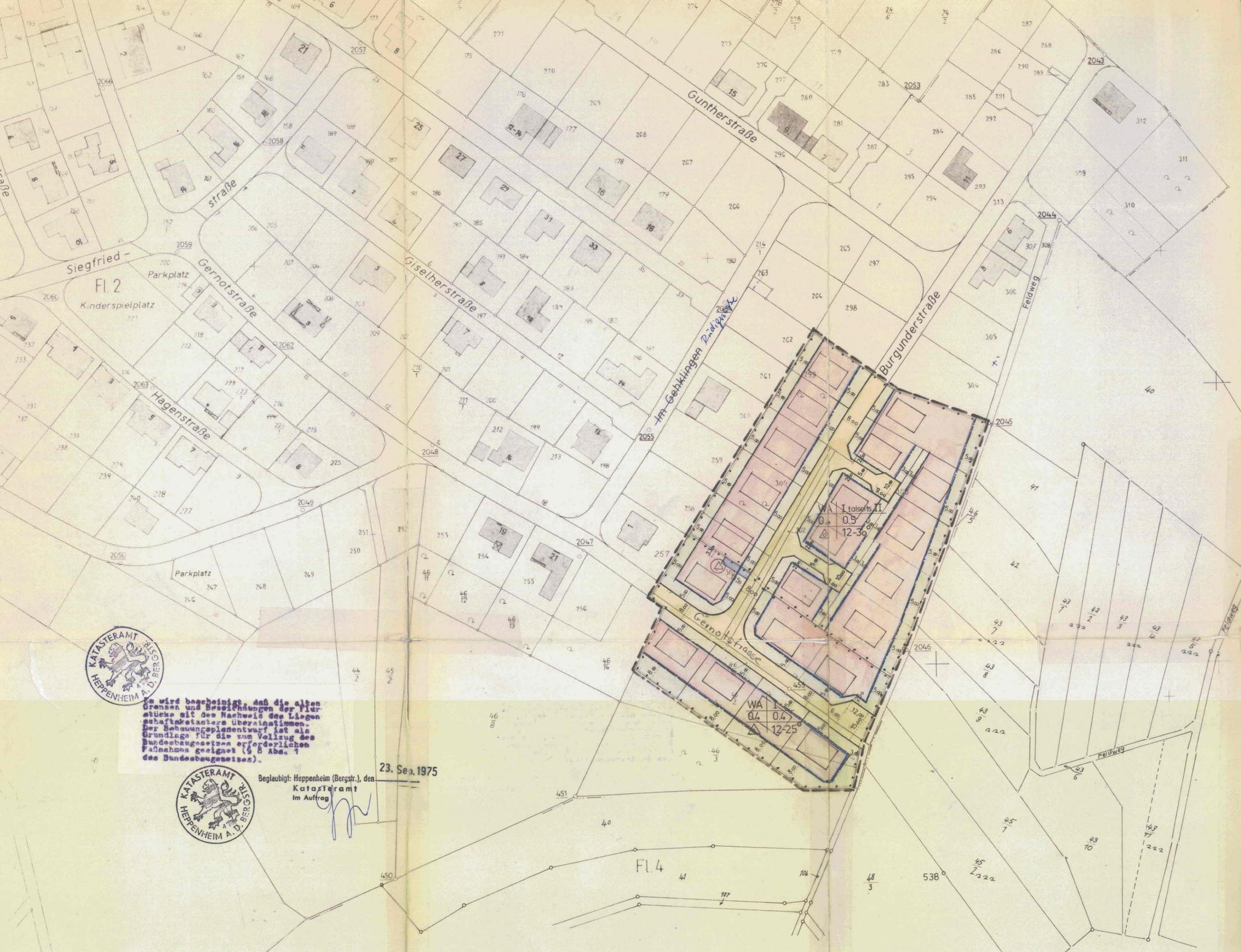
Bebauungsplan

DER GEMEINDE

Maßstab: 1:1000

RIMBACH

Flur 2 und 13



ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WOHNHAUS
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ZAHL DER GESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- VERSORGUNGSFLÄCHE FÜR KABEL
- GEPL. TRAFOSTATION

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
WA 10	12-30° aT
WA 11	12-25° aT

BAULICHE AUSNUTZUNG

ART DER NUTZUNG	MASSE DER NUTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WA 10	1	0,4	0,5
WA 11	1	0,4	0,4

BAULICHE GESTALTUNG

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN	KNIESTOCK
WA 10	12-30° aT	ZIEGELFARBE	BIS 1/3 DER DACHFLÄCHE	BIS 0,60m
WA 11	12-25° aT	ZIEGELFARBE	NICHT GESTÄTET	NICHT GESTÄTET

GARAGEN SIND AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN ZULÄSSIG UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE VERSCHIEBBAR. GARAGENHÖHE 2,50m · GARAGENLÄNGE 7,00m

DACHFORMEN: SATTEL- ODER WALMDÄCHER ZULÄSSIG

BEARBEITET: *[Signature]*

AUFGESTELLT AM 9.12.74 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRETUNG

AUSLEGUNG GEM § 2 ABS 6 BBAUG. VOM 2.1.75 BIS 3.2.75

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 9.12.75 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBAUG U. § 5 ABS 4 HGO I Vm § 13... DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE RIMBACH VOM 18.10.73 IN DER ZEIT VOM 23.2.76 BIS 24.3.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 20.2.76... BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 20.2.76... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Genehmigt
mit Vig. vom 10. Feb. 1976
Az: 13-61 d 04/01
Darmstadt, den 10. Feb. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: *[Signature]*



Es wird bescheinigt, daß die alten Grenzen und Bezeichnungen der Flur abtats mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Der Bebauungsplanentwurf ist als Grundlage für die zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderlichen Maßnahmen genehmigt (§ 8 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes).



Beglaubigt: Heppenheim (Bergstr.), den 23. Sep. 1975
Katasteramt
im Auftrag *[Signature]*

006-31-19-3050-004-021-00